



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 1. Dezember 2020**

20.	Gewerbe, Industrie	272
20.08.	Schutzgesetzgebung, gewerbliches Bildungswesen, Ladenschluss Beschäftigung von Personal in Verkaufsgeschäften Bewilligungsfreie Verkaufssonntage im Jahr 2021; Festlegung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die Gemeinden im Kanton Zürich können jeweils für das ganze Gemeindegebiet einheitlich maximal vier Sonntage bezeichnen, an denen für Verkaufsgeschäfte die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden möglich ist (vgl. Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz, ArG). Hohe Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag, Weihnachtstag) sind davon ausgenommen (§ 5 Abs. 3 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, RLG).

Neben den durch die Gemeinden gemeldeten Verkaufssonntagen erteilt das Amt für Wirtschaft und Arbeit seit dem 1. Juli 2008 – mit Ausnahme von maximal zwei Bewilligungen jährlich für Auto-, Motorrad- und Fahrradausstellungen – keine Bewilligungen mehr für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an Sonntagen.

Die Sonntage, an denen die Verkaufsgeschäfte in der Gemeinde bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigen können, sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils schriftlich mitzuteilen. Falls keine Mitteilung erfolgt, dürfen an Sonntagen keine Arbeitnehmenden in den Verkaufsgeschäften beschäftigt werden. Die gemeldeten Verkaufssonntage werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit auf www.ai.zh.ch aufgeschaltet und laufend aktualisiert.

Bis zum Fristablauf vom 31. Oktober 2020 sind für das Jahr 2021 folgende Gesuche eingegangen:

	Metzgerei Hotz	Debbie's Table	Garage Bosshardt	Garage Blättler	Denner Satellit Isik
21.03.2021				x	
28.03.2021			x	x	
04.04.2021		x			
11.04.2021				x	
18.04.2021				x	
31.05.2021		x			
12.09.2021			x		
28.11.2021					x
12.12.2021		x			x
19.12.2021	x	x			x
26.12.2021					x

Erwägungen

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Gesuche sollen die gewünschten Daten vom 28. März, 12. September sowie 12. und 19. Dezember 2021 vom Gemeinderat bestätigt werden. Mit diesen Daten können die teils sehr unterschiedlichen Wünsche am besten abgedeckt werden.

Die Öffnungszeiten können vom Gemeinderat festgelegt werden. Es empfiehlt sich aus Rücksicht auf das Personal sowie die Bewilligungspraxis in der Vergangenheit und Gleichbehandlung aller Gesuchsteller die Öffnungszeiten an Verkaufssonntagen generell von 10.00 bis 16.00 Uhr festzulegen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für das Jahr 2021 werden der 28. März, 12. September, 12. und 19. Dezember 2021 als bewilligungsfreie Verkaufssonntage bezeichnet.
2. Gesuche von Verkaufsgeschäften, die keine Arbeitnehmenden beschäftigen, können gemäss der gängigen Praxis mindestens vier Wochen vor dem Anlass schriftlich bei der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit beantragt werden.
3. Die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die bewilligungsfreien Verkaufssonntage im Jahr 2021 mitzuteilen und die lokalen Verkaufsgeschäfte in geeigneter Weise zu informieren.
4. Die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, jährlich im Herbst jeweils für das folgende Jahr eine Umfrage beim lokalen Gewerbe durchzuführen und dem Gemeinderat frühzeitig die Festlegung der bewilligungsfreien Verkaufssonntage zu beantragen.

5. Mitteilung an:

- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich
- Verkaufsgeschäfte in der Gemeinde Fällanden; mit separatem Schreiben durch die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit
- Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit, per Extranet
- Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit, per E-Mail
- 20.08.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 3. Dezember 2020